

Vorlage-Nr. 14/2380

öffentlich

Datum: 01.12.2017
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Volkwein

Landschaftsversammlung 15.12.2017 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Entwurf der Nachtragssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2018 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Nachtragssatzung für das Jahr 2018 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wird zur Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) plant für das Haushaltsjahr 2018 auf der Grundlage der am 24. Oktober 2017 veröffentlichten vorläufigen Modellrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 sowie auf der Grundlage des nun vorliegenden Gesetzentwurfes des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 18. Oktober 2017 einen Nachtragshaushalt.

Damit sollen die Mitgliedskörperschaften an der unerwartet positiven finanzwirtschaftlichen Entwicklung des LVR, unter angemessener Berücksichtigung der aus heutiger Sicht noch bestehenden Risiken, durch eine Absenkung des Umlagesatzes zeitnah teilhaben, um so dem Rücksichtnahmegebot in bewährter Weise Rechnung zu tragen.

Der von der Kämmerin des LVR aufgestellte und von der Direktorin des LVR bestätigte Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2018 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wird in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht. Die wesentlichen Eckdaten des Nachtragshaushaltes 2018 werden nachfolgend erläutert.

Die prognostizierten Ertrags- und Aufwandsverbesserungen von zusammen rd. 282 Mio. Euro ermöglichen, bei einem weitest gehenden Ausgleich des festgesetzten Planfehlbetrages 2018 von rund 18,0 Mio. Euro, die im Nachtragshaushalt vorgesehene Umlagesatzabsenkung mit einem Entlastungsbetrag von rd. 264 Mio. Euro. Im Nachtragshaushalt 2018 ist nach der Planung des Finanzbedarfs auf der Grundlage der prognostizierten Haushaltsverbesserungen somit eine Absenkung des Umlagesatzes um 1,5 Prozentpunkte auf 14,70 % vorgesehen.

Die Haushaltsverbesserungen betreffen die allgemeinen Deckungsmittel sowie die sozialen Leistungsbereiche. Hinsichtlich der geplanten allgemeinen Deckungsmittel ist festzustellen, dass sich die in die Umlagegrundlagen einfließenden Steuerarten durchweg sehr positiv entwickeln. Auf der Grundlage der am 24. Oktober 2017 veröffentlichten vorläufigen Modellrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 sowie eigener Berechnungen prognostiziert der LVR zum gegenwärtigen Zeitpunkt Mehrerträge von rund 188 Mio. Euro für das Jahr 2018.

Mit den vorstehend dargestellten Entwicklungen werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt, unter Berücksichtigung von weiterhin bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten, voraussichtlich Haushaltsverbesserungen in den sozialen Leistungsbereichen gegenüber dem beschlossenen Haushaltsplan für das Jahr 2018 in Höhe von etwa 93,4 Mio. Euro prognostiziert. Die Aufwandsentwicklungen in den sozialen Leistungsbereichen werden im Haushaltsjahr 2018 zunächst noch nicht durch den erst am 18. Oktober 2017 vorgelegten Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes mit den darin geregelten Zuständigkeiten des LVR im Bereich der Eingliederungshilfe ab dem 1. Januar 2018 beeinflusst. Danach werden sich auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfes zunächst voraussichtlich keine gravierenden Aufgabenverlagerungen innerhalb der kommunalen Familie und somit auch keine wesentlichen finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf die bisherige Haushaltsplanung des LVR für das Jahr 2018 ergeben.

Die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben für 2017 werden auch für das Haushaltsjahr 2018 unverändert fortgeführt.

Sofern sich im Bewirtschaftungsverlauf neue finanzwirtschaftliche Entwicklungen abzeichnen sollten, könnten diese noch bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2018 am 2. Mai 2018 im Beratungsprozess berücksichtigt werden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2380:

Der in der **Anlage 1** beigefügte Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2018 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wird in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht.

Die wesentlichen Eckpunkte des Nachtragshaushaltes 2018 werden durch die folgenden Ausführungen näher erläutert:

1. Ausgangslage

Die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2017/2018 erfolgte zu einem Zeitpunkt, der durch eine umfangreiche Neuausrichtung in verschiedenen Bereichen der Sozialhilfe geprägt war. Beispielhaft sind hier die damals noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) und zum Pflegestärkungsgesetz III (PSG III) zu nennen, zu denen zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushalts lediglich die Kabinettsentwürfe vorlagen sowie das zum 1. Juli 2016 verabschiedete Inklusionsstärkungsgesetz NRW (ISG NRW).

Vor diesem Hintergrund hatte der LVR bereits bei der Haushaltseinbringung und -verabschiedung im Jahr 2016 darauf hingewiesen, dass aufgrund der Verfahrensstände der genannten Gesetzgebungsverfahren eine finanzwirtschaftliche Bewertung für den Haushalt 2018 schwierig wäre und daher Prognosen nur unter hohen Unsicherheiten möglich waren.

Darüber hinaus konnte bei den allgemeinen Deckungsmitteln die Höhe der Steuerkraftmesszahl und der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2018 anhand der zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Daten nur pauschal geschätzt werden.

2. Grundlagen und Eckdaten der Planung des Nachtragshaushaltsentwurfs 2018

Der Nachtragshaushaltsplanentwurf für das Jahr 2018 berücksichtigt, unter angemessener Beachtung von weiterhin bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten in den Bereichen der allgemeinen Deckungsmittel und der Eingliederungshilfe, die im Vergleich zu dem am 21. Dezember 2016 beschlossenen Doppelhaushalt 2017/2018 sich nunmehr belastbar abzeichnende positive Ertragsentwicklung bei den Umlagegrundlagen sowie die günstige Ertrags- und Aufwandsentwicklung in den sozialen Leistungsbereichen.

Vor diesem Hintergrund werden bei den allgemeinen Deckungsmitteln Mehrerträge in Höhe von rund 188 Mio. Euro und in den sozialen Leistungsbereichen sich positiv auswirkende Abweichungen von den Planansätzen in Höhe von 93,4 Mio. Euro erwartet.

Für die Anpassungen der Zuwendungen an die Fraktionen in der Landschaftsversammlung Rheinland wird der Planansatz um 155TEuro erhöht (PG 043). Die übrigen Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres 2018 werden sich nach den bislang vorliegenden

Einschätzungen insgesamt weitestgehend im Rahmen der beschlossenen Planansätze entwickeln. Die Planansätze bleiben unverändert.

Die positiven Entwicklungen, die zwischenzeitlich gegenüber der Planung im Doppelhaushalt 2017/2018 für das Haushaltsjahr 2018 auf der Grundlage der vorliegenden Informationen belastbar prognostiziert werden können, ermöglichen die vorgesehenen Plananpassungen. Die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben für das Haushaltsjahr 2018 bestehen dabei unverändert fort.

Die prognostizierten Ertrags- und Aufwandsverbesserungen von zusammen rd. 282 Mio. Euro ermöglichen bei einem weitest gehenden Ausgleich des festgesetzten Planfehlbetrages 2018 von rund 18,0 Mio. Euro die im Nachtragshaushalt vorgesehene Umlagesatzabsenkung mit einem Entlastungsbetrag von rd. 264 Mio. Euro (vgl. **Anlage 2**). Im Nachtragshaushalt 2018 ist nach der Planung des Finanzbedarfs auf der Grundlage der prognostizierten Haushaltsverbesserungen eine Absenkung des Umlagesatzes um 1,5 Prozentpunkte auf 14,70 % vorgesehen. Unter Zugrundelegung dieses Umlagesatzes beträgt der planmäßige Jahresfehlbetrag im Haushaltsjahr 2018 rund 231.000 Euro.

Der konkrete auf die einzelne Mitgliedskörperschaft des LVR entfallende Erstattungsbetrag, basierend auf den für das Haushaltsjahr 2018 geltenden vorläufigen Umlagegrundlagen, kann der beigefügten **Anlage 3** entnommen werden.

3. Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel

Die geplanten allgemeinen Deckungsmittel, bestehend aus der Landschaftsumlage und den Schlüsselzuweisungen, bilden zusammen den beim LVR wertmäßig größten Einzelposten bei den Erträgen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass sich die in die Umlagegrundlagen einfließenden Steuerarten durchweg sehr positiv entwickeln. Auf der Grundlage der am 24. Oktober 2017 veröffentlichten vorläufigen Modellrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 sowie eigener Berechnungen prognostiziert der LVR zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei der Landschaftsumlage und den Schlüsselzuweisungen Mehrerträge von rund 171 Mio. Euro bzw. rund 17 Mio. Euro für das Jahr 2018.

Diese Prognose steht jedoch noch unter dem Vorbehalt der Verabschiedung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2018 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 - GFG 2018). Der LVR wird insofern mögliche Gesetzesänderungen, die sich bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltes am 2. Mai 2018 ergeben, noch berücksichtigen.

4. Entwicklungen in den sozialen Leistungsbereichen

Die im Rahmen des Doppelhaushaltes 2017/2018 geplanten Ertrags- und Aufwandsentwicklungen in den den LVR-Haushalt weit überwiegend bestimmenden sozialen Leistungsbereichen sind maßgeblich durch die gesetzlichen Entwicklungen hinsichtlich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (Inklusions-

stärkungsgesetz, Bundesteilhabegesetz, Zweites und Drittes Pflegestärkungsgesetz) geprägt gewesen.

Die im Zusammenhang mit den gesetzlichen Veränderungen für das Haushaltsjahr 2018 geplanten zusätzlichen Finanzbedarfe in dem aufwandsstärksten Produktbereich 05 „Soziale Leistungen“ und hier insbesondere in den Bereichen „Stationäres Wohnen“, „Betreutes Wohnen“ sowie „Hilfe zur Pflege“ werden nach den belastbaren Erkenntnissen aus dem Bewirtschaftungsverlauf des Haushaltsjahres 2017 voraussichtlich erst in den kommenden Jahren verstärkt aufwandswirksam werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des haushaltsrechtlich frühzeitig durchzuführenden Haushaltsaufstellungsprozesses die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der zum Aufstellungszeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren im Bereich der Eingliederungshilfe nicht vollumfänglich abgeschätzt werden konnten. Des Weiteren ist ein leichtes Abflachen des Fallzahlenanstiegs im Bereich der Eingliederungshilfe festzustellen. Diese vorstehend aufgeführten positiven Effekte werden sich anhand aussagekräftiger Prognosen auch im Jahr 2018 haushaltsentlastend auswirken.

Die Aufwandsentwicklungen in den sozialen Leistungsbereichen werden im Haushaltsjahr 2018 zunächst noch nicht durch den erst am 18. Oktober 2017 vorgelegten Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes mit den darin geregelten Zuständigkeiten des LVR im Bereich der Eingliederungshilfe ab dem 1. Januar 2018 beeinflusst. Danach werden sich auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfes zunächst voraussichtlich keine gravierenden Aufgabenverlagerungen innerhalb der kommunalen Familie und somit auch keine wesentlichen finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf die bisherige Haushaltsplanung des LVR für das Jahr 2018 ergeben. Die Verabschiedung des Ausführungsgesetzesentwurfes ist für das erste Quartal 2018 vorgesehen.

Mit den vorstehend dargestellten Entwicklungen werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt, unter Berücksichtigung von weiterhin bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten, voraussichtlich Haushaltsverbesserungen in den sozialen Leistungsbereichen gegenüber dem beschlossenen Haushaltsplan für das Jahr 2018 in Höhe von etwa 93,4 Mio. Euro prognostiziert und nachfolgend im Einzelnen dargestellt.

4.1 Ambulante Leistungen zum selbstständigen Wohnen

Reduzierung des Fallzahlenanstiegs bei den ambulanten Leistungen zum selbstständigen Wohnen (Aufwandsminderungen von 40 Mio. Euro)

Der LVR weist nach den Stadtstaaten Berlin und Hamburg die höchste Ambulantisierungsquote aller überörtlichen Sozialhilfeträger auf. Eine Abschwächung der Wachstumsdynamik, wie im bundesweiten Durchschnitt, ist deutlich zu erkennen. Zudem ist der erwartete Effekt, dass mit den durch das Bundesteilhabegesetz veränderten Einkommens- und Vermögensanrechnungen ab dem 1. Januar 2017 deutlich mehr Menschen mit Behinderungen Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, bislang ausgeblieben. Dies führt dazu, dass im Vergleich zur Haushaltsplanung für das Jahr 2018, wie bereits im Jahr 2017, mit einer geringeren Anzahl Leistungsberechtigter (ca. 41.000 statt veranschlagter 45.000) gerechnet wird.

Auswirkungen des Inklusionsstärkungsgesetzes (Aufwandsminderungen von 10 Mio. Euro)

Die Zuständigkeit des LVR erstreckt sich seit dem 1. Juli 2016 nicht mehr auf die Hilfe zum Lebensunterhalt bei den Ambulanten Leistungen zum selbstständigen Wohnen (vgl. § 2 a Nr. 2a AG-SGB XI). Die Auswertung der vorliegenden Quartalsabrechnungen in 2017 mit den örtlichen Sozialhilfeträgern lässt über die ursprünglich in der Haushaltsplanung berücksichtigten 20 Mio. Euro hinaus weiterhin eine Entlastung erwarten.

4.2 Leistungen zum stationären Wohnen

Reduzierung des Fallzahlenanstiegs beim stationären Wohnen (Aufwandsminderungen von 6 Mio. Euro)

Entgegen dem bundesweiten Durchschnitt ist beim LVR weiterhin nur ein geringer Fallzahlenanstieg im Bereich des stationären Wohnens zu verzeichnen. Somit ist davon auszugehen, dass die im Haushaltsplan 2018 angesetzten 22.800 Leistungsberechtigten nicht erreicht, sondern in ähnlicher Dimension wie in 2017 (um mindestens 120 Fälle) unterschritten werden.

Erstattung des Barbetrages nach § 136 SGB XII (Ertragsverbesserungen von 4,2 Mio. Euro)

Mit Änderung des SGB XII zum 23. Dezember 2016 hat der Bundesgesetzgeber in Folge des Bundesteilhabegesetzes entschieden, dass er den Ländern für Leistungsberechtigte der Grundsicherung, die zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe in einer stationären Einrichtung erhalten, in den Jahren 2017 bis 2019 den noch zu leistenden Barbetrag erstattet. Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 8. März 2017 entschieden, diese Bundeserstattung vollumfänglich an die Landschaftsverbände weiterzuleiten. Die hieraus folgenden Mehrerträge waren zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht absehbar und konnten daher nicht entlastend berücksichtigt werden.

Wohngeld: Wohngeldreform zum 1. Januar 2016 (Ertragsverbesserungen von 5 Mio. Euro)

Mit der Wohngeldreform zum 1. Januar 2016 hat der Bundesgesetzgeber das Wohngeld an die Entwicklung der Einkommen und der Warmmieten seit der letzten Reform von 2009 angepasst. Zum Einen erfolgte eine Anpassung der Tabellenwerte um durchschnittlich 39%, zum Anderen wurden die Miethöchstbeträge regional gestaffelt angehoben. Die Effekte aus dieser Wohngeldreform führen zu einer deutlichen Steigerung der bewilligten Wohngelder. Gegenüber den Vorjahren können dadurch auch die Erträge in 2018 gesteigert werden.

4.3 Leistungen für Pflegebedürftige Menschen

Auswirkungen des Pflegestärkungsgesetzes II (Aufwandsminderungen von 20 Mio. Euro)

Das Pflegestärkungsgesetz II ist die weitreichendste Reform seit Einführung der Pflegeversicherung. Herzstück ist die Implementierung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und des neuen Begutachtungsinstruments, mit dem die bisherigen drei Pflegestufen durch fünf Pflegegrade ersetzt werden. Auf dieser Grundlage erhalten ab 2017 alle Pflegebedürftigen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung, unabhängig davon, ob sie von körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen betroffen sind. Die Auswirkungen des Pflegestärkungsgesetzes II auf die Leistungen der Sozialhilfe wurden allgemein so eingeschätzt, dass die Reform zu einer Mehrbelastung auch bei den Sozialhilfeträgern führen würde. Der LVR hat sich bei der Einschätzung möglicher Auswirkungen des Pflegestärkungsgesetzes II auf die Kurzstudie des Institutes für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) gestützt und diese auf rund 30 Mio. Euro Mehraufwand geschätzt. Es war von einer Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff, steigenden Leistungen für Nichtpflegeversicherte sowie höheren Kosten durch die Einführung von pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sowie des Entlastungsbetrages für Pflegebedürftige von 125 Euro pro Monat auszugehen. Tatsächlich zeigt sich, dass die höheren Leistungen der Pflegeversicherungen diese Mehrkosten im Anfangszeitraum überwiegend kompensieren.

Überleitung bisheriger Pflegeversicherter bei eingeschränkter Alltagskompetenz, sog. doppelter Stufensprung (Ertragsverbesserungen von 8,2 Mio. Euro)

Pflegebedürftige, für die nach dem am 31. Dezember 2016 geltenden Recht eine Pflegestufe und zusätzlich eine eingeschränkte Alltagskompetenz festgestellt wurde, werden mittels doppelten Stufensprungs in den übernächsten höheren Pflegegrad gesetzlich übergeleitet. Pflegebedürftige mit einer Pflegestufe 0 und einer eingeschränkten Alltagskompetenz erhalten so erstmalig Zugang zu den Leistungen nach § 43 a SGB XI von monatlich 266 Euro. Der LVR hat im Dezember 2016 fristwährend für alle Leistungsberechtigten in stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen, die bis dahin keine Leistungen der Pflegeversicherung erhalten haben, Leistungen nach § 43 a SGB XI bei den zuständigen Pflegekassen geltend gemacht. Die Prüfung der Ansprüche bei den Pflegekassen ist noch nicht abgeschlossen und dauert derzeit noch an. Eine erste vorsichtige Prognose lässt jedoch eine Ertragssteigerung von rd. 8,2 Mio. Euro erwarten.

5. Weiteres Vorgehen

Der Entwurf des Nachtragshaushaltes steht unter dem Vorbehalt der aktuell bekannten Sachstände. Die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben des Haushaltsjahres 2017 werden auch im Haushaltsjahr 2018 unverändert fortgeführt. Sofern sich im Bewirtschaftungsverlauf neue finanzwirtschaftliche Entwicklungen abzeichnen sollten, könnten diese noch

bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2018 am 2. Mai 2018 im Beratungsprozess berücksichtigt werden.

In Vertretung

H ö t t e

Entwurf der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Landschaftverbands Rheinland für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, hat die Landschaftsversammlung mit Beschluss vom _____ folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 21. Dezember 2016 erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan			
Erträge	4.047.771.636	58.102.860	3.989.668.776
Aufwendungen	4.065.744.463	75.845.000	3.989.899.463
Finanzplan			
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>			
Einzahlungen	3.997.130.053	58.102.860	3.939.027.193
Auszahlungen	4.028.347.449	75.845.000	3.952.502.449
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>			
Einzahlungen	49.618.744		49.618.744
Auszahlungen	100.604.510		100.604.510
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>			
Einzahlungen	144.165.600		144.165.600
Auszahlungen	103.862.000		103.862.000

§ 2 Kreditermächtigungen für Investitionen

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird nicht geändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird nicht geändert.

§ 4 Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 17.972.827 EUR um 17.742.140 EUR vermindert und damit auf 230.687 EUR festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 6 Umlagen

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebende Umlage wird für 2018 von 16,20 % um 1,50 Prozentpunkte auf 14,70 %, entsprechend der für das Haushaltsjahr 2018 geltenden Bemessungsgrundlagen, festgesetzt. Die Umlagesenkung wird durch gesonderten Bescheid umgesetzt.

§ 7 Stellenplan

Die bisher festgelegten Regelungen zum Stellenplan werden nicht geändert.

Köln, im Dezember 2017

Bestätigt:

U l r i k e L u b e k

Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Aufgestellt:

R e n a t e H ö t t e

Kämmerin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Anlage 2

Entwicklungen von Erträgen und Aufwendungen im Nachtragshaushaltsplanentwurf 2018

Sachverhalt	Auswirkungen auf den LVR-Haushalt	Haushaltsvolumen in Mio. Euro	Erläuterungen
Absenkung des Umlagesatzes	Ertragsminderung	264,0	vgl. 2.
Anstieg der allgemeinen Deckungsmittel	Ertragsverbesserung	188,5	vgl. 3.
Erstattung Barbetrag gem. § 136 SGB XII	Ertragsverbesserung	4,2	vgl. 4.2
Wohngeldreform zum 01. Januar 2016	Ertragsverbesserung	5,0	vgl. 4.2
doppelter Stufensprung	Ertragsverbesserung	8,2	vgl. 4.3
	Ertragsminderungen in Summe	58,1	
Reduzierung des Fallzahlanstiegs Ambulante Leistungen	Aufwandsminderung	40,0	vgl. 4.1
Auswirkungen des Inklusionsstärkungsgesetzes	Aufwandsminderung	10,0	vgl. 4.1
Reduzierung des Fallzahlanstiegs stationäres Wohnen	Aufwandsminderung	6,0	vgl. 4.2
Auswirkungen des Pflegestärkungsgesetzes II	Aufwandsminderung	20,0	vgl. 4.3
Zuwendungen an die Fraktionen	Aufwandserhöhung	0,2	vgl. 2.
	Aufwandsminderungen in Summe	75,8	

Umlagesatzsenkung im Haushaltsjahr 2018 um 1,5 % auf 14,70 %

Anlage 3

Mitgliedskörperschaft	vorl. Umlage- grundlagen lt. Modellrechnung vom 24.10.2017 2018	Landschaftsumlage bei Umlagesatz 16,20%	Umlagesatzsenkung um 1,50%
Stadt Düsseldorf	1.359.226.418 €	220.194.680 €	20.388.396 €
Stadt Duisburg	1.037.007.757 €	167.995.257 €	15.555.116 €
Stadt Essen	1.262.770.106 €	204.568.757 €	18.941.552 €
Stadt Krefeld	441.514.927 €	71.525.418 €	6.622.724 €
Stadt Mönchengladbach	521.524.972 €	84.487.045 €	7.822.875 €
Stadt Mülheim Ruhr	304.444.814 €	49.320.060 €	4.566.672 €
Stadt Oberhausen	395.969.172 €	64.147.006 €	5.939.538 €
Stadt Remscheid	189.808.451 €	30.748.969 €	2.847.127 €
Stadt Solingen	266.334.995 €	43.146.269 €	3.995.025 €
Stadt Wuppertal	690.321.615 €	111.832.102 €	10.354.824 €
Kreis Kleve	464.331.697 €	75.221.735 €	6.964.975 €
Kreis Mettmann	1.213.989.983 €	196.666.377 €	18.209.850 €
Rhein-Kreis-Neuss	771.421.842 €	124.970.338 €	11.571.328 €
Kreis Viersen	452.580.995 €	73.318.121 €	6.788.715 €
Kreis Wesel	722.155.521 €	116.989.194 €	10.832.333 €
Stadt Bonn	572.351.793 €	92.720.990 €	8.585.277 €
Stadt Köln	2.172.541.682 €	351.951.752 €	32.588.125 €
Stadt Leverkusen	282.984.015 €	45.843.410 €	4.244.760 €
Städteregion Aachen	943.127.897 €	152.786.719 €	14.146.918 €
Kreis Düren	412.285.127 €	66.790.191 €	6.184.277 €
Rhein-Erft-Kreis	740.237.780 €	119.918.520 €	11.103.567 €
Kreis Euskirchen	282.959.762 €	45.839.481 €	4.244.396 €
Kreis Heinsberg	376.371.223 €	60.972.138 €	5.645.568 €
Oberbergischer Kreis	415.566.350 €	67.321.749 €	6.233.495 €
Rheinisch-Bergischer-Kreis	418.729.253 €	67.834.139 €	6.280.939 €
Rhein-Sieg-Kreis	882.965.822 €	143.040.463 €	13.244.487 €
Summe	17.593.523.969 €	2.850.150.883 €	263.902.860 €